

# Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasnetz der GETEC net GmbH

Stand 05/2021

## **Impressum:**

GETEC net GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, Postfach 21 09, 30021 Hannover.  
Telefon: +49 (511) 12 10 88 60, Email: [info@getec-net.de](mailto:info@getec-net.de)

# Inhalt

Allgemeines .....	3
Geltungsbereich .....	3
Gasbeschaffenheit .....	3
Gasabrechnung .....	4
Messeinrichtung .....	4
Anschlussleitung .....	5
Versorgungssicherheit .....	5
Bedingungen in Aufstellräumen .....	6
Zutritt .....	6
Netzführung/Schaltbetrieb .....	6
Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG .....	6
Netzurückwirkungen .....	7

## Allgemeines

Fragen in Bezug zur TMA-GAS der GETEC net sind vor der Bauplanung der Anschlussnehmeranlage mit der GETEC net zu klären.

Fragen zur Ausführung müssen vor Beginn der Arbeiten mit der GETEC net abgestimmt und genehmigt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Übergabestation und eventuell nachgeschalteter Unterstationen.

Der Errichter hat dem Eigentümer mit der Errichterbescheinigung schriftlich zu bestätigen, dass die erstellten Anlagen den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechend gebaut wurden. Die Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen werden in einem Netzanschlussvertrag/Anschlussnutzungsvertrag festgelegt und sind im Übersichtsplan einzutragen.

## Geltungsbereich

Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der GETEC net die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der GETEC net in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.

Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

## Gasbeschaffenheit

Je nach Anschlusspunkt kann die Gasbeschaffenheit abweichen. Die folgenden beiden Varianten können für Bezugs- und Einspeiseanlagen auftreten und sind im Zuge des jeweiligen Anschlussvorhabens abzustimmen:

1. Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.
2. Biogas darf nur in der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 sowie den Anforderungen der G 262 (jeweils mit dem in der aktuellen GasNZV geforderten Stand) an der Eigentumsgrenze an GETEC net übergeben werden, sodass GETEC net die eichfähige Messung durchführen und die eichrechtlichen Vorgaben nach DVGWArbeitsblatt G 685 erreichen kann. Die im DVGW Arbeitsblatt G 260 und G 262 geforderte Gasbeschaffenheit wird durch GETEC net aufgrund der spezifischen Netzgegebenheiten wie folgt präzisiert:

Einspeisung als: Austauschgas

Gasbegleitstoffe Höchstwerte Kohlenwasserstoffe maximal bis C6 Wasser:  
Kondensationspunkt – 10°C bei 16 bar Sauerstoff < 0,5 Vol.%

Im Rahmen der Messung zur Abrechnung vom eingespeisten Biogas werden in der PTB Richtlinie G14 weitere einschränkende Anforderungen gestellt. Als Nachweis der Einhaltung der Gasbeschaffenheitsanforderungen erhält GETEC net vom Anschlussnehmer bei begründeter Anforderung eine Komplettanalyse aller nachweisbaren Inhaltsstoffe des eingespeisten Biogas. Biogas muss aus Gründen der Interoperabilität der Netze nach § 19 EnWG über die o. g. Anforderungen zur Gasbeschaffenheit hinaus so eingespeist werden, dass GETEC net in der Lage ist, die Anforderungen aus Punkt Gasabrechnung zu erfüllen.

## Gasabrechnung

GETEC net ist verpflichtet, das eingespeiste Biogas nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ abzurechnen. In Abhängigkeit des im Gasverteilnetz von GETEC net vorherrschenden Brennwertes und dem bei der Einspeisung übergebenen Brennwertes kann sich eine Konditionierung mit Flüssiggas (LPG) erforderlich machen. Nach dem DVGW Arbeitsblatt G 486 „Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen, Berechnung und Anwendung“, ist die Konditionierung mit LPG begrenzt. Bei Erreichen dieser Grenzwerte muss GETEC net die Einspeisung unterbrechen.

## Messeinrichtung

Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig. Darüber hinaus muss zum Messkonzept eine Abstimmung mit GETEC net erfolgen.

Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist GETEC net zu verständigen.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch GETEC net, ist GETEC net berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. GETEC net ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch GETEC net.

Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sofern GETEC net Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch GETEC net im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

## Anschlussleitung

Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der GETEC net wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von GETEC net festgelegt.

Die Dimensionierungen von Anschlussleitungen im Gasverteilernetz der GETEC net erfolgen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

PE:32/63/110/163/225  
St: 50/100/150/200/300/400/600

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

Die Anschlussleitung kann bei GETEC net mit drei Möglichkeiten angeschlossen werden:

1. Einfach ohne Streckenarmatur als T-Stück mit Abzweigarmatur (z.B. Anbohrung)
2. Einfach mit Streckenarmatur in der Hauptleitung als T-Stück mit Abzweigarmatur
3. Schiebergruppe Die Anschlussleitung ist Eigentum des Gasverteilernetzes von GETEC net.

Soweit GETEC net im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung	Schutzstreifenbreiten			
	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck >4 bis 16 bar	Nenndruck >16 bis 25 bar	Nenndruck >25 bar
<= 150	4 m	4 m	4 m	4 m
> 150 bis 300		4 m	5 m	6 m
> 300 bis 500		6 m	7 m	8 m
> 500		8 m	8 m	10 m

Der Anschlussnehmer darf die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen. Das Überpflanzen mit Bäumen ist unzulässig und nur in einem ausreichenden Abstand zur Gasleitung bzw. mit Einbau von Wurzelschutz zulässig, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist (Technischer Hinweis - Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“). Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

## Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslegung) wünscht, wird GETEC net nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Sofern für den Netzanschluss eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) erforderlich ist, legt der Anschlussnehmer, in Abstimmung mit GETEC net die einschienige (höheres

Ausfallrisiko) oder zweischienige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung der GDRMA fest. Der Anschlussnehmer trägt, je nach Ausgestaltung der GDRMA, alle dafür anfallenden Kosten.

### Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDRMA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491 und für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2.

### Zutritt

GETEC net oder einem von ihr beauftragten Dritten ist der Zutritt zu den Betriebsanlagen der GETEC net zu gewährleisten.

### Netzführung/Schaltbetrieb

GETEC net wird dem Anschlussnehmer mit Angebotserstellung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen. Die Eigentumsgrenzen sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren. Sie werden in der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag eindeutig definiert.

Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an GETEC net zu übergeben und aktuell zu halten.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen des Anschlussnehmers (GDRMA und/oder Kundenanlage), ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind GETEC net mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Schalthandlungen sind im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der GETEC net befinden, nur durch Personal der GETEC net zulässig.

Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich GETEC net und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist GETEC net berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.

Der Anschlussnehmer informiert GETEC net unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.

Der Anschlussnehmer stellt GETEC net die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.

Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist GETEC net berechtigt, Armaturen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

### Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die

Anschlussnutzung nach Aufforderung durch GETEC net einzuschränken oder zu unterbrechen.

GETEC net fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53a EnWG), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der GETEC net unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich GETEC net vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der GETEC net geltend zu machen.

Soweit zeitlich möglich, wird GETEC net den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV gilt hier analog. Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert GETEC net die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.

Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen GETEC net auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

#### Netzurückwirkungen

Der NB behält sich bei Erfordernis vor, Messungen zu Netzurückwirkungen in der Kundenanlage durchzuführen.